

Antragsteller:

Name, Vorname: _____

PLZ, Ort: _____

Straße, Hausnummer: _____

Telefon-Nr. (für evtl. Rückfragen) _____

Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“

Ordnungsamt

Poststraße 8

01920 Panschwitz-Kuckau

Antrag auf Ausnahmegenehmigung zu § 7 Abs. 1 und 2 der Polizeiverordnung des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“

Ich/Wir beantrage/en eine Ausnahmegenehmigung zu § 7 Abs. 1 und 2 der Polizeiverordnung des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“.

Art der Veranstaltung: _____

Datum der Veranstaltung:
_____Uhrzeit:
von _____ Uhr bis _____ Uhr**Veranstaltungsverantwortlicher:** *(falls abweichend vom Antragsteller)*

Name, Vorname: _____

PLZ, Ort: _____

Straße, Hausnummer: _____

Telefon-Nr. (für evtl. Rückfragen) _____

Veranstaltungsort:

Anschrift bzw. genaue Ortslagenbeschreibung

Grundstückseigentümer bzw. -pächter: *(falls abweichend vom Veranstaltungsverantwortlichen)*

Name, Vorname: _____

PLZ, Ort: _____

Straße, Hausnummer: _____

Telefon-Nr. (für evtl. Rückfragen) _____

Einverständnis des Grundstückseigentümers bzw. -pächters zur Durchführung der Veranstaltung:_____
*Ort, Datum*_____
*Unterschrift***Einverständnis der Gemeinde zur Ausnahmegenehmigung:**_____
*Ort, Datum*_____
*Unterschrift***Unterschrift Antragsteller:**_____
*Ort, Datum*_____
Unterschrift

Auszug aus der

Polzeiverordnung

des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“ als Ortspolizeibehörde für die Gemeinden Crostwitz, Nebelschütz, Panschwitz-Kuckau, Räckelwitz und Rabitz-Rosenthal

§ 7 - Schutz der Nachtruhe

(1) In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 08:00 Uhr sind alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören. Vom Gebot des Schutzes der Nachtruhe wird für die Nacht vom 31. Dezember zum 01. Januar allgemein eine Ausnahme erteilt.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung von die Nachtruhe störenden Arbeiten oder sonstigen Handlungen erfordern. Soweit hierfür nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

Zusätzliche Hinweise:

§ 9 - Benutzung von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten u. ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.

§ 10 - Lärm aus Veranstaltungsstätten

(1) Aus Gast- und Veranstaltungsstätten sowie Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete (§§ 30-34 Baugesetzbuch) oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.